

Gegenüberstellung / Begründung

Anlage 1

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>VI. Grabmale und Einfassungen § 20 Allgemeines § 21 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften § 22 Grabstätten mit freien Gestaltungsvorschriften § 23 Zustimmungserfordernis § 24 Fundamentierung und Befestigung § 25 Unterhaltung § 26 Anlieferung § 27 Entfernung</p> <p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 28 Allgemeines § 29 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften § 30 Grabstätten mit freien Gestaltungsmöglichkeiten § 31 Vernachlässigung und Entziehung</p> <p>VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern § 32 Benutzung der Friedhofshalle § 33 Trauer- und Gedenkfeiern</p> <p>IX. Schlussvorschriften § 34 Haftung § 35 Gebühren § 36 Ordnungswidrigkeiten § 37 Inkrafttreten</p>	<p>VI. Grabmale und Einfassungen § 20 Allgemeines § 21 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften § 22 Zustimmungserfordernis § 23 Fundamentierung und Befestigung § 24 Unterhaltung § 25 Anlieferung § 26 Entfernung</p> <p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 27 Allgemeines § 28 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften § 29 Vernachlässigung und Entziehung</p> <p>VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern § 30 Benutzung der Friedhofshalle § 31 Trauer- und Gedenkfeiern</p> <p>IX. Schlussvorschriften § 32 Haftung § 33 Gebühren § 34 Ordnungswidrigkeiten § 35 Inkrafttreten</p>	<p>Die Grabstätte mit freien Gestaltungsvorschriften hat seit Einführung keine Interessenten gefunden. Sie soll daher nicht mehr angeboten werden.</p> <p>Die betreffenden §§ sind aus dem Inhaltsverzeichnis zu entfernen, die nachfolgenden §§ erfahren daher eine Umnummerierung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Haan. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Es werden vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgrabstätten b) Raseneinzelgrabstätten c) Familiengrabstätten d) Familiengrabstätten mit freien Gestaltungsmöglichkeiten e) Urnenfamiliengrabstätten f) Urnenraseneinzelgrabstätten g) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen 	<p>In § 11 Abs. 2 wird der Text unter Buchstabe d durch das Wort „Rasenfamiliengrabstätte“ ersetzt.</p>	<p>Zu den Rasenfamiliengrabstätten siehe die Erläuterungen in der gleichzeitig vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für den Waldfriedhof.</p>
	<p>In § 13 Familiengrabstätten wird der Absatz 11 neu eingefügt</p> <p>(11) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Familiengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.</p>	<p>Zu den Rasenfamiliengrabstätten siehe die Erläuterungen in der gleichzeitig vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für den Waldfriedhof.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Es kann eine Grabstätte mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sowie eine Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten gewählt werden.</p>	<p>In § 19 Absatz 1 wird die Textpassage „sowie eine Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten“ ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Streichung aufgrund der Aufgabe der Grabart Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Grabstätten mit freien Gestaltungsmöglichkeiten</p> <p>(1) Die Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegt den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit. Die Höhe sollte jedoch 2,50 m nicht überschreiten. § 18 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Liegende Grabmale oder ähnliche Abdeckungen dürfen 2/3 der Grabfläche nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Festlegung der genauen Lage der Grabstätte bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.</p> <p>(4) Bei sonstigen baulichen Anlagen gelten die Regelungen der §§ 23, 24, 25, 26 und 27 entsprechend.</p>	<p>§ 22 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Streichung aufgrund der Aufgabe der Grabart Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Grabstätten mit freien Gestaltungsmöglichkeiten</p> <p>Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ansonsten unterliegt sie keiner Beschränkung. § 18 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 30 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Streichung aufgrund der Aufgabe der Grabart Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten</p>
	<p>§ 23 wird § 22 § 24 wird § 23 § 25 wird § 24 § 26 wird § 25 § 27 wird § 26 § 28 wird § 27 § 29 wird § 28 § 31 wird § 29 § 32 wird § 30 § 33 wird § 31 § 34 wird § 32 § 35 wird § 33 § 36 wird § 34 § 37 wird § 35</p>	<p>Durch die o. a. Änderungen notwendig werdene Umnummerierung</p>